



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2013	12.11.2013	19. Jahrgang
--------------------	-------------------	---------------------

44/2013	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2014	78
45/2013	Kommunalwahlen 2014 <u>hier:</u> Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Rietberg	80

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister
Rietberg

Druck: Hausdruck Stadt

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

44/2013

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2014

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 07.11.2013 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit Anlagen zugeleitet:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	48.154.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.044.275 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	44.651.615 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	45.778.855 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.273.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.089.950 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.001.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	182.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.750.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.889.920 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich.

Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im laufenden Haushaltsjahr als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden,
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 13.11.2013 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Entwurf im Internet unter www.rietberg.de aufgerufen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 12.12.2013).

Rietberg, den 08.11.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter

45/2013

Kommunalwahlen 2014

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25.05.2014 stattfindende Wahl der Vertretung der Stadt Rietberg

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, 394), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Rietberg einzureichen.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis

Montag, den 07. April 2014, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl),

bei mir im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Abteilung 10 – Wahlen -, Zimmer 25, 33397 Rietberg, einzureichen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge sind dort erhältlich. Die Wahlvorschläge können auch mit Hilfe der Parteienkomponente des im Internet bereitgestellten EDV-Programms Votemanager erstellt werden: <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/>. Informationen zur Handhabung erhalten Sie unter <https://www.votemanager.de/parteienkomponente/faq> oder im Wahlamt der Stadt Rietberg (Frau Karin Legrand, Tel.: 05244/986-224, E-Mail: karin.legrand@stadt-rietberg.de).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07. April 2014 (48. Tag vor der Wahl) einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Berechtigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 15 Abs. 1 KWahlG können Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Rietberg, im Kreistag des Kreises Gütersloh, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner

a) bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken

nach § 15 Abs. 2 KWahlG i.V.m. § 78 Abs. 1 KWahlO von mindestens 5 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks

b) bei Reservelisten

nach § 16 Abs. 1 KWahlG von mindestens 23 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Im Übrigen wird wegen der Form und des Inhalts der Wahlvorschläge auf die §§ 15 bis 17 KWahlG sowie auf die §§ 26, 31 KWahlO verwiesen. Die vollständigen Texte von KWahlG und KWahlO sind im Internet auf den Seiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW unter folgendem Link einzusehen:

<https://recht.nrw.de/>

Auskunft über Einzelheiten wird bei der Stadt Rietberg, Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Zimmer Nr. 25, Tel.: 05244/986-224 erteilt.

Rietberg, den 05.11.2013

Stadt Rietberg

Andreas Sunder
Wahlleiter